

Departement für Inneres und
Volkswirtschaft
Generalsekretariat
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Amriswil, 15. Juni 2020/VS/wü

Vernehmlassung Entwurf für ein Gesetz über die öffentliche Statistik

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die öffentliche Statistik abgeben zu dürfen.

Der Entwurf schliesst eine Gesetzeslücke, indem die heute gängige Praxis verschriftlich und als Recht festgehalten wird. Von daher unterstützen wir diese Gesetzesvorlage grundsätzlich.

Das Gesetz darf jedoch nicht dazu dienen, dass noch mehr Umfragen durchgeführt werden können. Je nach Lesart suggerieren gewisse Passagen, dass auf die Schulgemeinden zusätzlicher Verwaltungsaufwand zukommen könnte, indem sie für irgendwelche Auswertungen noch mehr Zahlen liefern müssen. – Der Aufwand wird aber nicht entschädigt.

Definition Öffentlichkeit

Im Kanton Thurgau sind die Schulgemeinden eigene Körperschaften. Sie müssen daher in gleicher Linie wie Kanton und Gemeinden genannt werden. Z. B. § 4, Abs. 1.

- Die Schulgemeinden sind zu ergänzen, dort wo nötig.

Datenschutz

Der Gesetzesentwurf nimmt nirgends Bezug auf den Datenschutz. Dieser heikle Punkt müsste jedoch gerade im Bereich der Statistik aufgenommen werden.

- Ein entsprechender Artikel zum Datenschutz ist aufzunehmen.

Verzicht oder Entschädigungen

Oft lassen sich Daten nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschaffen. Das Ergebnis aus diesen aufwändigen Suchen steht aber vielfach nicht im Verhältnis zum Aufwand. In einem solchen Fall sollte der Mut aufgebracht werden, auf gewisse Erhebungen zu verzichten.

Oder die Aufwendungen sind zu entschädigen. – Der Gesetzesentwurf definiert jedoch die Verhältnismässigkeit nicht und lässt grossen Interpretationsspielraum.

- Dieser Aufwand, bis wohin besteht die Pflicht und ab wann wird er entschädigt, ist zu konkretisieren.

Keine Mehrarbeit

Die Schulgemeinden liefern bereits heute Daten und Zahlen in vielerlei Bereichen. Zahlreiche Statistiken sind den Schulen auch nützlich und dienen zur Planung wie z. B. die jährlich erscheinende Broschüre zu den Schulfinanzen.

- Eine Ausweitung dieser Zahlen- und Datenrückflüsse darf aufgrund dieses Gesetzes nicht erfolgen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen für die definitive Gesetzesfassung.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS



Heinz Leuenberger
Präsident



Renate Wüthrich
Geschäftsführerin